

# FLURNEUORDNUNG EMMINGEN-LIPTINGEN (B 311)

## Vorläufige Besitzeinweisung, Überleitungsbestimmungen

Mit Durchführung des Wunschtermins im Herbst 2012, dem anschließenden Zuteilungsentwurf über den Winter ins Frühjahr 2013 hinein und der Durchsicht der Unterlagen am Schluss dieser Arbeiten durch das Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, sind die Voraussetzungen für die **vorläufige Besitzeinweisung** im Herbst 2013 geschaffen. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden die Beteiligten in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen und können die neuen Grundstücke, ab dem in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Zeitpunkt ("Stichtag") auch bewirtschaften. Dieser Stichtag ist auch für die Beurteilung der "wertgleichen Abfindung" im Flurbereinigungsplan (FlurbPlan) maßgeblich.

Die **Überleitungsbestimmungen** regeln die Nutzung (Ablauf) beim Übergang von den "alten auf die neuen" Flurstücke.

Die vorläufige Besitzeinweisung nimmt den zukünftig örtlich geplanten aber rechtlich noch nicht ausgearbeiteten Neuen Bestand "vorweg", der mit der Bekanntgabe des FlurbPlans zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Es fehlen zu diesem Zeitpunkt die endgültigen rechtlichen und finanziellen Regelungen, die in der Folgezeit bis zur Bekanntgabe noch erarbeitet, begründet und auch tlw. vereinbart werden müssen. Durch das vorläufige Einweisen der Teilnehmer (TN) in den Besitz und die Nutzung kann die Bewirtschaftung der neuen Flurstücke um mindestens eine Bewirtschaftungsperiode vorgezogen werden. Die Zerschneidungsschäden durch den Straßen- und Wegebau sind gravierend und es ist im Interesse aller TN, diesen Zustand schnellstmöglich zu beenden.

Die TN müssen die in der vorläufigen Besitzeinweisung vorgesehenen Flurstücke annehmen und ordnungsgemäß bewirtschaften, auch wenn sie mit den zugewiesenen Flurstücken nicht einverstanden sind. Einen Widerspruch gegen die vorläufige Besitzeinweisung können die Beteiligten so nicht vorbringen. Diese Möglichkeit ist erst mit Bekanntgabe des FlurbPlans (Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG) möglich. Der Besitzantritt darf daher nie als Zustimmung zur Abfindung ausgelegt werden.

Die eingestellte **Karte des Neuen Bestandes** (ab 13.09.2013) ist der grafische Inhalt der Auszüge des Flurbereinigungsnachweises -Neuer Bestand, der jetzt zur vorläufigen Besitzeinweisung allen TN zugestellt wurde. Die Karte enthält die neuen Grenzpunkte, die Grenzlinien, die Flurstücks-Nr. und die vorgesehenen Nutzungsarten für jedes Flurstück. Desweiteren sind die Gewannnamen eingeschrieben. Der Maßstab der Originalkarte beträgt 1:2.500.